

Verordnungstext
ÖROKO 2.0



Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 19.06.2019, mit der in Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 2002, das**ÖRTLICHE RAUMORDNUNGSKONZEPT 2.0 (ÖROKO 2.0)**

erlassen wird.

Aufgrund der § 29 Abs.1 und 2 sowie der §§ 31 und 31a Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) - LGBl. Nr. 101/2016 wird verordnet:

**1. ABSCHNITT:
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND LEITZIELE****§ 1 Allgemeines****Geltungsbereich, Bestandteile, Fortschreibung**

- (1) Das ÖROKO 2.0 gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Innsbruck.
- (2) Die Verordnung des ÖROKO 2.0 besteht aus folgenden Plänen samt Planzeichenerklärungen:
 - Verordnungsplan M 1:10.000 mit den Festlegungen für das engere Siedlungsgebiet (Teilgebiet 1),
 - Verordnungspläne M 1:5.000 (3 Blattschnitte) mit den Festlegungen für das engere Siedlungsgebiet unter Darstellung der Grundparzellen (Teilgebiet 1),
 - Verordnungsplan M 1:15.000 mit den Festlegungen für das restliche Stadtgebiet (Teilgebiet 2),
 - Raumordnungsfachliche Kenntlichmachungen M 1:5.000 (3 Blattschnitte),
 - Unbebaute Potentialflächen (Baulandreserven und bauliche Entwicklungsbereiche) M 1:10.000,
 - Verordnungsplan ÖROKO 2.0 in Plandarstellung "Grauplan" als inhaltsgleiche Kopie des Verordnungsplans ÖROKO 2.0, Plandarstellung gem. Planzeichenvorgabe Anlage 3 zur Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016; M 1:2.500 mit kombinierter Darstellung der Festlegungen für das engere Siedlungsgebiet, der raumordnungsfachlichen Kenntlichmachungen sowie der unbebauten Potentialflächen (Teilgebiet 1, Blattschnitte A bis M),sowie aus diesem Verordnungstext mit Anhang.
- (3) Entsprechend den Bestimmungen des TROG 2016 ist das ÖROKO 2.0 bei der Erlassung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne zu berücksichtigen und müssen Maßnahmen der Landeshauptstadt Innsbruck als Trägerin von Privatrechten im Rahmen des § 33 TROG 2016 im Einklang mit dem ÖROKO 2.0 stehen.

§ 2**LEITZIELE ZUR GESAMTSTADTENTWICKLUNG**

- (1) Leitziele für die funktionelle Entwicklung der Landeshauptstadt Innsbruck sind:
- Sicherung und Ausbau als Standort für zentralörtliche Einrichtungen im Range einer Landeshauptstadt, als Wirtschaftsstandort, als touristische Destination, als Bildungs- und Kulturzentrum sowie als Sportstadt,
 - gleichzeitige Erhaltung, Stärkung und Entwicklung der Wohnfunktion unter der Herausforderung eines starken Bevölkerungswachstums und des räumlich begrenzten Siedlungsraums,
 - regionale Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden im Rahmen des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung und
 - eine nachhaltige Entwicklung durch das gleichzeitige und gleichberechtigte Umsetzen von umweltbezogenen, wirtschaftlichen und sozialen Zielen, um die ökologische, ökonomische und soziale Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Innsbruck sicher zu stellen und zu verbessern.
- (2) Leitziele für die räumliche Entwicklung der Landeshauptstadt Innsbruck sind:
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden,
 - Siedlungsinnenentwicklung bei mäßigem Randwachstum,
 - gleichzeitiger Erhalt und Entwicklung eines funktionstüchtigen Freiflächen- und Grünflächensystems innerhalb des bebauten Gebietes und
 - regionale Abstimmung der Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung mit den Umlandgemeinden.

§ 3**BERÜCKSICHTIGUNG GESELLSCHAFTLICHER VIELFALT**

- (1) Im Rahmen der Zielsetzung einer auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abgestimmten baulichen Entwicklung gemäß § 27 Abs. 2 lit. e TROG 2016 ist die gesellschaftliche Vielfalt zu berücksichtigen. Insbesondere ist dabei auf die unterschiedlichen Bedürfnisse innerhalb der Bevölkerung aufgrund von Alter, Geschlecht, Herkunft und Sprache sowie aufgrund der verschiedenen, sich permanent verändernden Ansprüche, Lebensstile, Erfahrungen, Kompetenzen und Erwartungen Rücksicht zu nehmen.
- (2) Im Sinne des Abs. 1 werden der Stadtentwicklung folgende Grundsätze vorangestellt:
- Die gesellschaftliche Vielfalt ist bei der Gestaltung des gemeinsamen Lebensraums zu berücksichtigen. Mit den damit verbundenen Herausforderungen und Chancen ist auf allen Handlungsebenen bewusst umzugehen. Ziel ist es, die Voraussetzungen für eine partizipative Teilhabe und Integration aller BewohnerInnen und NutzerInnen zu schaffen.
 - Die Integration und gesellschaftliche Teilhabe aller BewohnerInnen und NutzerInnen ist als dauerhafter Entwicklungsprozess und gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe bei allen Planungsentscheidungen zu berücksichtigen.
 - Diversitätsorientierte Planungsansätze sind zu entwickeln und zu stärken.
 - Die Teilhabechancen und die Mitverantwortung der BewohnerInnen und NutzerInnen sind durch eine kommunikativ und kooperativ geprägte Planungskultur, integrierte Planungsprozesse, zielgruppenspezifische Partizipation zu fördern.
 - Das Integrationskonzept des Landes Tirol ist bei allen Planungsentscheidungen zu berücksichtigen und dessen Umsetzung fortzuführen.
 - Die gemeinwesenorientierte Stadtteilarbeit ist gem. Stadtsenatsbeschluss vom 05.04.2017 bedarfsgerecht auszubauen und zu fördern.
- (3) Aufgrund der Bedeutung der gesellschaftlichen Vielfalt und Integration im Sinne der Abs. 1 und 2 in Bezug auf Planungsentscheidungen werden diesbezüglich folgende räumlich relevante Ziele festgelegt:
- Förderung einer sozial- und nutzungsdurchmischten Stadt, um Segregationstendenzen zu begegnen.
 - Förderung und Schaffung von offenen Begegnungsräumen und attraktiven Aufenthaltsbereichen für unterschiedlichste NutzerInnen und vielfältige Nutzungen. Dabei ist die sozialräumliche Betrachtung des öffentlichen Raums von besonderer Bedeutung.
 - Berücksichtigung der vielfältigen Gesellschaft bei der Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen und Ermöglichung des Zugangs für alle Bevölkerungsgruppen (v.a. Bildungseinrichtungen).

2. ABSCHNITT: FREIRAUM- UND SPORTFLÄCHENENTWICKLUNG

§ 4 SICHERUNG VON FREIHALTEFLÄCHEN UND FREILANDFUNKTIONEN (§ 31 Abs. 1 lit. a TROG 2016)

- (1) Im Sinne des § 31 Abs. 1 lit. a TROG 2016 sind bei der Entwicklung des Grün- und Freiflächensystems in der Landeshauptstadt Innsbruck insbesondere folgende Ziele zu verfolgen:
- a) Sicherung der stadtökologischen Bedeutung und Funktion innerstädtischer Freiflächen durch Erhaltung naturkundlich besonders wertvoller Flächen und Lebensräume in der Kulturlandschaft sowie deren Vernetzung untereinander und mit der umgebenden Naturlandschaft (Biotopverbund).
 - b) Erhaltung von größeren, zusammenhängenden Land- und Forstwirtschaftsflächen.
 - c) Sicherung der Wohlfahrtswirkung von innerstädtischen und die Stadt umgebenden Freiflächen, d.h. die Erhaltung und Entwicklung stadtklimatischer Funktionen, von Filter- und Pufferfunktionen und eines effizienten städtischen Gesamtenergiehaushaltes sowie eine nachhaltige Ressourcensicherung und Sicherung vor Naturgefahren (z.B. Boden, Grundwasser, Retention).
 - d) Sicherung sowie gezielte Aufwertung und Neuentwicklung von Bereichen mit hohem Wert für die Naherholung entlang der Siedlungsränder bzw. als gliedernde Elemente zwischen Siedlungsteilen (Terrassenlandschaft, Gewässerzonen, Waldränder, Bereiche mit Sichtbeziehungen und dergleichen) und deren Freihaltung von Bebauung.
 - e) Erhaltung und Entwicklung von zusammenhängenden und miteinander vernetzten, aus dem Umland ins Siedlungsgebiet reichenden und das Siedlungsgebiet gliedernden, unbebauten Grünzügen. Dazu zählen insbesondere die Grünzüge Pradl-Reichenau-Amras, Lohbach-Hötting West und Pradl Süd sowie die Freiflächen zwischen Mühlau und Arzl sowie zwischen Igls und Vill.
 - f) Erhaltung eines möglichst geschlossenen Grüngürtels zwischen Siedlung und Wald durch klare Definition der Siedlungsaußenränder, insbesondere in den nördlich des Siedlungsgebietes der Landeshauptstadt Innsbruck gelegenen Hangbereichen.
- (2) Zur Sicherung und Entwicklung eines zusammenhängenden Bestandes an Grün- und Freiflächen und zur Sicherung und Entwicklung der Freilandfunktionen werden folgende Arten von Freihalteflächen gemäß ihrer überwiegenden Freiflächenfunktion festgelegt:
- a) Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete gemäß § 27 Abs. 2 lit. h und i TROG 2016:
 - FL – landwirtschaftliche Freihalteflächen,
 - FF – forstwirtschaftliche Freihalteflächen.
 - b) Im Interesse der Bewahrung und Vernetzung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile gemäß § 27 Abs. 2 lit. j TROG 2016:
 - FA – landschaftlich wertvolle Flächen,

- c) Im Interesse der Erhaltung und Vernetzung ökologisch besonders wertvoller Flächen gemäß § 27 Abs. 2 lit. j TROG 2016:
FÖ – ökologisch wertvolle Flächen.
 - d) Im Interesse der Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender derzeit genutzter und künftig nutzbarer Erholungsräume gemäß § 27 Abs. 2 lit. k TROG 2016:
FE – Freihalteflächen Erholungsräume.
 - e) Alle übrigen außerhalb des gem. § 9 Abs. 2 lit. d dieser Verordnung definierten Siedlungsrandes gelegenen Bereiche gelten als „sonstige Freihalteflächen“.
- (3) Freihalteflächen sind grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgenommen davon sind die nach § 41 Abs. 2 und § 42, 42a und 42b TROG 2016 im Freiland zulässigen Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen sowie Gebäude und Anlagen im Sinne des Abs. 4.
- (4) Auf Freihalteflächen gemäß Abs. 2 lit. a, b, c, d und e sind – vorbehaltlich der weiteren fachlichen Überprüfungen gemäß § 15 dieser Verordnung – Widmungen für Gebäude und Anlagen zulässig, die nicht im Widerspruch zu den jeweils genannten Zielen der örtlichen Raumordnung gemäß § 27 TROG 2016 und den im Anhang 1 definierten Freilandfunktionen stehen.
- a) Auf Freihalteflächen gemäß Abs. 2 lit. a sind demnach insbesondere Sonderflächen für die Errichtung von Hofstellen und damit im Verbund stehenden Austragshäusern oder für die Errichtung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen (insbesondere gemäß §§ 44, 46 und 47 TROG 2016) möglich. Darüber hinaus sind kleinflächige Sondernutzungen für Naherholungseinrichtungen (wie Ausflugsgasthäuser, Alm- und Schutzhütten, naturnahe Spielplätze und dergleichen) gemäß § 43 TROG 2016 möglich.
 - b) Auf Freihalteflächen gemäß Abs. 2 lit. b, d und e sind freiflächenbezogene Sondernutzungen (wie öffentliche Grünanlagen, Spielplätze, freiflächenartige Sportanlagen) und Sonderflächen für naturgebundene bauliche Naherholungseinrichtungen (wie Jausenstationen, Ausflugsgasthäuser, Alm- und Schutzhütten und dergleichen) gemäß § 43 TROG 2016 möglich.

Soweit es zur Aufrechterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes notwendig und zweckmäßig ist, ist die Widmung von Sonderflächen für die Errichtung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und für kleinflächige Sondernutzungen, die mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb verbunden sind, (insbesondere gemäß § 43 oder § 47 TROG 2016) zulässig.
 - c) Auf Freihalteflächen gemäß Abs. 2 lit. c sind Sonderflächen für naturgebundene, kleinflächige Naherholungseinrichtungen (wie Jausenstationen, Alm- und Schutzhütten und dergleichen) gemäß § 43 TROG 2016 möglich. Diese Sondernutzungen müssen mit den Schutzziele und den im Anhang 1 definierten Freilandfunktionen vereinbar und fachlich vertretbar sein.
 - d) Die Sondernutzungen gemäß Abs. 4 lit a bis c müssen kleinflächig und flächenmäßig kompakt / flächenschonend sein, sie müssen mit den im Anhang 1 definierten Freilandfunktionen vereinbar und fachlich vertretbar sein und sie dürfen nur ein geringes Verkehrsaufkommen erzeugen.
- (5) Sofern Widmungen für Gebäude und Anlagen gemäß Abs. 4 bestockte Grundflächen im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, StF: BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt ge-

ändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2016, betreffen, sind – unbeschadet der Bestimmungen des Forstgesetzes – Widmungen bzw. die Errichtung von forstfremden Gebäuden und Anlagen der Waldfunktion bzw. der forstwirtschaftlichen Nutzung unterzuordnen und nur kleinflächig zulässig.

- (6) Baulandwidmungen am Siedlungsrand im Bereich von Freihalteflächen sind nur unter den einschränkenden Grundsätzen und Bedingungen des § 9 Abs. 2 lit. d dieser Verordnung möglich.
- (7) Zur Freihaltung sonstiger wichtiger Grünstrukturen und –flächen im Sinne der Grün- und Freiflächenvernetzung sowie zur kleinräumigen Freiflächensicherung werden Vorsorgeflächen zur Erhaltung unbebauter Flächen im Bereich der baulichen Entwicklungsbereiche im Sinne des § 31 Abs.1 lit. h TROG 2016 im Ordnungsplan festgelegt. Diese Bereiche sind von jeglicher Bebauung mit Ausnahme von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, die im Freiland zulässig sind, freizuhalten. Die gekennzeichneten Bereiche im Ordnungsplan stellen keine parzellenscharfen Abgrenzungen dar, sondern grenzen die Grün- und Freiflächen schematisch ab. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Freihaltung hat im Flächenwidmungsplan durch Widmung als Freiland oder entsprechende Vorbehalts- und Sonderflächen und /oder durch entsprechende Freihaltungen im Bebauungsplan zu erfolgen.

§ 5**SICHERUNG VON GRÜN- UND SPORTFLÄCHEN IM SIEDLUNGSGEBIET****(§ 31 Abs. 1 lit. a, h und k TROG 2016)**

- (1) Grün- und Sportflächen im Siedlungsgebiet sind neben Freihalteflächen gemäß § 4 dieser Verordnung Teil des städtischen Grün- und Freiflächensystems. Sie gliedern sich in im Stadtgebiet verteilte Grünanlagen und mit den Freiflächen gemäß § 4 dieser Verordnung vernetzte Grünzüge. Grünanlagen sind Spielplätze, Sportanlagen, Parkanlagen, freiflächenbezogene Sondernutzungen wie Kleingärten, Friedhöfe und dergleichen. Zu Grünzügen zählen auch die flussbegleitenden Promenaden.
- (2) Bei der Entwicklung von Grün- und Sportflächen gelten folgende Grundsätze:
 - a) Sicherung und Entwicklung eines innerstädtischen, mit der freien Landschaft vernetzten, funktionstüchtigen Grün- und Freiflächensystems als Ausgleich für die weitere Innenentwicklung und -verdichtung des städtischen Lebensraumes zur Sicherung der Wohn- und Lebensqualität und zur Entwicklung eines effizienten städtischen Gesamtenergiehaushaltes (Stadt der kurzen Wege),
 - b) Sicherung der Erreichbarkeit von Grün- und Sportflächen durch Anschluss an das Fuß- und Radwegenetz bzw. an den Öffentlichen Verkehr,
 - c) Berücksichtigung der vielfältigen Funktionen innerstädtischer Grün- und Freiflächen, wie z.B. stadtgliedernde, stadtoökologische, stadtklimatische, soziale und naturräumliche Funktionen und dergleichen und deren Wechselwirkungen,
 - d) Sicherung und Förderung der zahlreichen Erholungsfunktionen des innerstädtischen Freiraums für alle NutzerInnengruppen in Hinblick auf die unterschiedlichen und sich ändernden Bedürfnisse einer vielfältigen und wachsenden Gesellschaft,
 - e) Erhalt und Entwicklung von Grün- und Sportflächen zur Deckung des bestehenden und des zusätzlichen kleinräumigen Bedarfs insbesondere im unmittelbaren Wohnumfeld auch durch private Träger,
 - f) Schaffung großzügiger, öffentlich nutzbarer Grünanlagen, vor allem Stadtteilparks, zur Deckung des Bedarfs in bislang mit öffentlichen Grünflächen unterversorgten Stadtteilen,
 - g) Sicherung der Attraktivität der Landeshauptstadt Innsbruck als alpin-urbane Sportstadt durch Erhalt und Weiterentwicklung von Vereinssportflächen und öffentlichen Sportanlagen entsprechend dem gesamtstädtischen Bedarf unter Berücksichtigung einer möglichst multifunktionalen Nutzung sowie unter Berücksichtigung von Synergiemöglichkeiten.
- (3) Ziele bei der Entwicklung von Grün- und Sportflächen sind insbesondere:
 - a) Stärkung der Multifunktionalität von Grün- und Sportflächen durch ein ausgewogenes Nebeneinander verschiedener Grünanlagen und durch Schaffung ausreichend großer Flächen für die jeweiligen Funktionen,
 - b) Vernetzung bestehender und künftiger innerstädtischer Grün- und Sportflächen und der freien Landschaft durch Grünverbindungen (Grünzüge) mit Rad- und Fußwegen sowie durch Baumreihen und qualitativ volles Begleitgrün im öffentlichen Straßen- und Platzraum, sodass Straßenräume selbst bei entsprechender Gestaltung als Frei- und Erholungsräume nutzbar werden,

- c) Gestaltung und Erschließung der Ufer von Inn und Sill für Erholungszwecke als Ergänzung zu durchgehenden Promenaden und Einbeziehung der Fließgewässer ins Stadtbild, Freihaltung eines entsprechenden Uferschutzstreifens an Fließgewässern für die Gewässerbewirtschaftung und zum Schutz vor Naturgefahren,
 - d) Minimierung von Bodenversiegelungen und Sicherung von freien und begrüntem, privaten und halböffentlichen Außenanlagen, insbesondere von Innenhöfen,
 - e) Schaffung von neuen nutzbaren und qualitätsvollen Außenanlagen (z.B. Dachgärten) insbesondere zur Deckung des kleinräumigen Bedarfs an wohnungsnahen Freiräumen,
 - f) Minimierung von Bodenversiegelungen und stärkere Durchgrünung in den Wirtschaftsgebieten, insbesondere im öffentlichen Straßen- und Platzraum,
 - g) Integration der Freiraum- bzw. Landschaftsplanung als Bestandteil von Stadtentwicklungsprojekten (Siedlungserweiterungen, Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete),
 - h) Abstimmung der grundsätzlichen Anforderungen an öffentliche Grün-, Sport- und Freiflächen unter rechtzeitiger Einbeziehung der wesentlichen Akteure.
- (4) Zur Sicherung eines funktionstüchtigen Bestandes an öffentlichen Grün-, Frei- und Sportflächen im Siedlungsgebiet werden folgende Arten von Vorsorgeflächen festgelegt:
- a) Vorsorgeflächen für öffentliches Grün und Erholung mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung des Bestandes bzw. der künftigen Errichtung von öffentlich zugänglichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und Friedhöfen mit dazugehörigen ergänzenden Einrichtungen sowie von Kleingärten,
 - b) Vorsorgeflächen Sport mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung des Bestandes bzw. der künftigen Errichtung von Sportanlagen, von (Frei-)Schwimmbädern, von Trendsportanlagen und anderen freiflächenartigen Freizeiteinrichtungen.
- (5) Die mit den Festlegungen gemäß Abs. 2 verbundenen Grundsätze und gemäß Abs. 3 verbundenen Planungsziele sind im Anhang 2 näher beschrieben. Die Festlegungen betreffen auch längerfristige, über den Planungszeitraum des ÖROKO 2.0 hinausreichende Flächensicherungen.

3. ABSCHNITT: SIEDLUNGSENTWICKLUNG

§ 6 BEVÖLKERUNGS- UND HAUSHALTSENTWICKLUNG (§ 31 Abs. 1 lit. b TROG 2016)

- (1) Dem ÖROKO 2.0 liegt als Planungsannahme für die kommenden zehn Jahre ein prognostiziertes Bevölkerungswachstum von rund 9% zugrunde. Dies entspricht einer prognostizierten Erhöhung der Bevölkerungszahl um rund 13.500 EinwohnerInnen im Sinne von Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Landeshauptstadt Innsbruck (anwesende Bevölkerung). Ziel der Stadtentwicklungspolitik ist es, im Sinne dieser Bevölkerungsentwicklung die erforderlichen Wohnungen und Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu sichern.
- (2) In Bezug auf die Haushaltsentwicklung der anwesenden Bevölkerung liegt dem ÖROKO 2.0 als Planungsannahme für die kommenden zehn Jahre eine prognostizierte Zunahme der Haushalte um rund 5.500 bis 6.500 Haushalte zugrunde.
- (3) Die tatsächliche Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung und die daraus abgeleiteten Bedarfszahlen sind im Laufe der Geltungsdauer des ÖROKO 2.0 zu überprüfen und das ÖROKO 2.0 erforderlichenfalls - entsprechend den Bestimmungen § 32 Abs. 1 lit. a TROG 2016 - in Teilbereichen zu ändern oder gesamtstädtisch fortzuschreiben.

§ 7 BAULANDBEDARF (§ 31 Abs. 1 d und e TROG 2016)

- (1) Dem ÖROKO 2.0 wird aufgrund der in § 6 dieser Verordnung angeführten Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Planungszeitraum zur Sicherung ausreichender Baulandflächen für die Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung und zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft gemäß § 27 Abs. 2 lit. b TROG 2016 der in den nachfolgenden Bestimmungen beschriebene theoretische Baulandbedarf zugrunde gelegt.
- (2) Der theoretische Baulandbedarf zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung umfasst eine Fläche von ca. 58 bis 70 ha. Die laut Bevölkerungs- und Haushaltsprognose gemäß § 6 dieser Verordnung erforderlichen zusätzlichen Wohnungen entsprechen dabei einer Neubauleistung im Ausmaß von 7.500 bis 9.000 Wohnungen (brutto). Der für diese Neubauleistung erforderliche Flächenbedarf soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) ca. 50% durch Nutzung von Verdichtungs- und Umnutzungspotential im Baubestand,
 - b) ca. 25% durch die Mobilisierung von Baulandreserven, das entspricht einer bereits gewidmeten Fläche von rund 15 bis 18 ha,
 - c) ca. 25% durch Neuwidmung von Baulandflächen, das entspricht einer Fläche von rund 15 bis 18 ha.

- (3) Die für die Befriedigung des Wohnbedarfes gemäß § 31 Abs.1 lit. b und d TROG 2016 insgesamt vorgesehenen Flächen dürfen den gemäß Abs. 2 prognostizierten Baulandbedarf nicht wesentlich übersteigen.
- (4) Mit Ausnahme von Rückwidmungen, die aus raumordnungsrechtlicher und -fachlicher Sicht gemäß § 75 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1, 3, 4 und 5 TROG 2016 erforderlich sind, soll das bereits gewidmete Bauland in seinem Ausmaß beibehalten werden. Dies umfasst auch die vorhandenen, bereits gewidmeten Baulandreserverflächen. Um zur Deckung des theoretischen Bedarfs an Bauland für Wohnen gemäß Abs. 2 lit. c auch Neuwidmungen vornehmen zu können, sind allerdings zeitliche Rückstellungen von größeren bzw. zusammenhängenden Baulandreserven gemäß § 31 Abs.1 lit. b, d und f TROG 2016 erforderlich, die für den Geltungszeitraum des ÖROKO 2.0 voraussichtlich nicht verfügbar sind. Diese Bereiche werden gemäß § 9 Abs. 6 dieser Verordnung mit dem Planzeichen „zV“ im Ordnungsplan gekennzeichnet.
- (5) Der theoretische Baulandbedarf zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft umfasst eine Fläche von ca. 13 bis 20 ha.
- (6) Im Falle von wesentlichen Änderungen der Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen im Sinne des § 6 Abs. 3 dieser Verordnung und damit verbundenen wesentlichen Änderungen bei der Entwicklung des Baulandverbrauches sind die Baulandbedarfswerte zu überprüfen und das ÖROKO 2.0 erforderlichenfalls - entsprechend den Bestimmungen § 32 Abs. 1 lit. a TROG 2016 - in Teilbereichen zu ändern oder gesamtstädtisch fortzuschreiben.

§ 8 WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG (§ 31 Abs. 1 lit. c TROG 2016)

- (1) Grundsätze der wirtschaftlichen Entwicklung in der Landeshauptstadt Innsbruck sind primär:
 - a) Schaffung eines dem Zuwachs der erwerbsfähigen Wohnbevölkerung entgegenkommenden Arbeitsplatzangebotes zur Sicherung einer möglichst hohen Beschäftigungsquote,
 - b) Wirtschaftswachstum und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft durch Sicherung bzw. Ausbau von bestehenden Betrieben, Förderung von arbeitsplatzintensiven und standortadäquaten betrieblichen Neuansiedlungen, weitere Forcierung von Wirtschaftsserviceeinrichtungen und Erhöhung der Wertschöpfung pro Arbeitsplatz,
 - c) Ausbau der Kooperation mit den Umlandgemeinden zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Wirtschaftsregion durch eine ausgewogene und wirtschaftlich nachhaltige Stadt-Umland-Entwicklung sowie zur Sicherung der Stellung der Landeshauptstadt Innsbruck als regionales (Wirtschafts-)Zentrum,
 - d) Forcierung wissensbasierter, hochqualitativer Arbeitsplätze und Stärkung der Stellung der Landeshauptstadt Innsbruck als innovatives Wirtschaftszentrum durch eine stärkere Verflechtung von Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen sowie von Unternehmen und anderen Wirtschaftsakteuren,
 - e) Stärkung von Kleinunternehmen, Kleingewerbe und der Kreativwirtschaft im Sinne einer lebendigen und vielseitigen Stadt durch die Schaffung entsprechender räumlicher Voraussetzungen, insbesondere durch die Entwicklung urbaner Erdgeschoßzonen im verdichteten und erweiterten Stadtraum,
 - f) Belebung der Wirtschaft durch räumliche Nähe und Durchmischung von Wohn-, Bildungs- und Versorgungseinrichtungen im Sinne einer Stadt der kurzen Wege sowie im Sinne von kompakten, grundversorgten Siedlungsgebieten. Dabei sind gemäß § 27 Abs. 2 lit. c TROG 2016 Nutzungskonflikte und wechselseitige Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden,
 - g) weitere Stärkung der Position der Landeshauptstadt Innsbruck als alpin-urbanes Zentrum innerhalb des alpinen Wirtschaftsraumes im Sinne der Ergebnisse des Markenbildungsprozesses der Landeshauptstadt Innsbruck,
 - h) Stärkung der Landeshauptstadt Innsbruck als alpin-urbanes Tourismuszentrum, Ort der internationalen Begegnung und kultureller sowie sportlicher Ausstrahlung, mit historischer sowie moderner Bedeutung, insbesondere in den traditionell und von ihrer Struktur touristisch stärker ausgerichteten Stadtteilen wie die Innenstadt und Igls,
 - i) Ausbau und Stärkung der lokalen Wirtschaftsstruktur in den gewachsenen Stadtteilzentren.

- (2) Räumlich-funktionale Ziele bei raumordnungsrechtlichen Planungsentscheidungen in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung sind:
- a) Sicherung und Entwicklung von bestehenden sowie neuen Wirtschaftsgebieten sowie Optimierung der Standortbedingungen im Sinne der Befriedigung des Arbeitsplatzbedarfes und Schutz vor einem (weiteren) Vordringen der Wohnnutzung in Gewerbegebiete,
 - b) Verdichtung bestehender Wirtschaftsgebiete und räumliche Konzentration von thematisch ähnlich gelagerten Unternehmen und Einrichtungen zur Stärkung von funktionellen und räumlichen, insbesondere bodensparenden, Synergien,
 - c) Absicherung einer leistungsfähigen Erschließung und guten Erreichbarkeit der Wirtschaftsgebiete im Umweltverbund durch direkte Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, die Sicherung der Erreichbarkeit zu Fuß und mit dem Fahrrad sowie eine möglichst direkte Anbindung des LKW-Verkehrs an die Autobahn,
 - d) Aufwertung bestehender Wirtschaftsgebiete und „Adressbildung“ durch die Förderung einer geeigneten infrastrukturellen Grundversorgung und durch stadtgestalterische Maßnahmen,
 - e) Entwicklung von urbanen Erdgeschoßzonen insbesondere für Handel, Gastronomie und Kleinbetriebe, die einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung des Stadtraumes, zur urbanen Durchmischung und einer Stadt der kurzen Wege leisten; Dabei sind gemäß § 27 Abs. 2 lit. c TROG 2016 Nutzungskonflikte und wechselseitige Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden,
 - f) Sicherung eines effizienten und nachhaltigen städtischen Gesamtenergie- und Ressourcenhaushaltes durch Berücksichtigung der Ziele des Energieplans Innsbruck 2050, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion des Kühl- und Heizbedarfs, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Forcierung von kompakten Bauformen, den Einsatz von Dachbegrünungen und die Erschließung im Umweltverbund.
- (3) Die vielfältigen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft für die Landeshauptstadt Innsbruck, insbesondere in Bezug auf den Schutz vor Naturgefahren, die Erhaltung der Wohlfahrts- und Erholungsfunktionen der Kulturlandschaft, die Aufrechterhaltung der ländlichen Versorgungs- und Dienstleistungsinfrastrukturen sowie die Produktion regionaler Nutz- und Lebensmittel, sind zu erhalten und zu sichern. Unter dieser Maßgabe haben raumordnungsrechtliche Planungsentscheidungen vorrangig folgende Ziele zu verfolgen:
- a) Sicherung größerer geschlossener bzw. zusammenhängender land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen durch Ausweisung von land- und forstwirtschaftlichen Freihalteflächen gemäß § 4 dieser Verordnung als Basis für die längerfristige Planung landwirtschaftlicher Betriebsführung sowie für eine nachhaltige und umweltgerechte land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung. Die räumlichen Schwerpunkte liegen in den Stadtteilen Arzl, Höttinger Au, Sieglanger, Igls und Vill.
 - b) Zeitliche Rückstellung der baulichen Entwicklung größerer, zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Baulandreserven, sofern die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Flächen längerfristig, allenfalls auch über die Geltungsdauer des ÖROKO 2.0 hinaus, zu erwarten ist. Diese Bereiche werden gemäß § 9 Abs. 6 dieser Verordnung mit dem Planzeichen „zV“ im Ordnungsplan gekennzeichnet.
 - c) Unterstützung und Förderung der ansässigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch Ausweisung entsprechender Sonderflächen gemäß der §§ 44 bis 47 TROG 2016 für land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude, für gewerbliche Nebentätigkeiten im Sinne des § 44 Abs. 8 bis 10 TROG 2016 oder für die Aussiedlung

- von Hofstellen und ähnliches, soweit dies der Verbesserung betriebswirtschaftlich ungünstiger Orts- und Hoflagen, der Verbesserung der agrarstrukturellen Voraussetzungen oder der Vermeidung von Nutzungskonflikten dient und dem Ziel der Kulturlandschaftserhaltung nicht widerspricht.
- d) Sicherung der Landwirtschaft in den ländlich geprägten Dorfkernen, insbesondere in den Stadtteilen Amras, Arzl, Hötting und Vill zur Erhaltung der baulichen und funktionellen Dorfstruktur, als Angebot der lokalen Versorgung und Dienstleistung und als Ausdruck städtischer Vielfalt.
 - e) Förderung der Kooperation zwischen der Landeshauptstadt Innsbruck und den Umlandgemeinden im Sinne einer nachhaltigen, regionalen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung einerseits und in Hinblick auf das Angebot möglicher Tauschflächen andererseits.
 - f) Sparsamer Umgang mit den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sofern landwirtschaftlich genutzte Flächen im Zuge der weiteren baulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Innsbruck in Anspruch genommen werden, ist im Rahmen einer Interessensabwägung der durch die Verbauung der Fläche entstehende Nachteil für die landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen mit dem durch die Verbauung erzielbaren Nutzen für die Stadtentwicklung abzuwägen. Dabei sind sowohl bei der Entwicklung von Wohn- als auch bei der Entwicklung von Wirtschaftsgebieten Verdichtungen sowie Mehrfach- und Synergienutzungen anzustreben. Eine bauliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen muss jedenfalls dem übergeordneten Ziel einer insgesamt kompakten Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Zersiedelung entsprechen und bedarf einer geordneten räumlichen Planung. Bei etappenweiser Umsetzung ist auf eine geordnete und kompakte Siedlungsentwicklung unter Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Flächen zu achten.
 - g) Ermöglichung von Zwischennutzungen ungenutzter Flächen für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im alternativen Sinne (z.B. Urban Gardening, Gemeinschaftsgärten).
- (4) Entsprechend der zentralen Lage der Landeshauptstadt Innsbruck ist sowohl zur Versorgung der wachsenden Wohnbevölkerung als auch zur Gewährleistung einer überregionalen Versorgung für eine zeitgemäße Handelsstruktur in der Landeshauptstadt Innsbruck zu sorgen. Unter dieser Maßgabe haben raumordnungsrechtliche Planungsentscheidungen vorrangig folgende Ziele zu verfolgen:
- a) Erhaltung und Stärkung der Positionierung der Landeshauptstadt Innsbruck als der zentrale Einzelhandelsstandort Tirols mit weiträumiger Ausstrahlung, sowohl zur Versorgung der eigenen Wohnbevölkerung mit sämtlichen Bedarfsgütern als auch zur Festigung der umfassenden regionalen und überregionalen Versorgungsfunktionen der Landeshauptstadt Innsbruck für Tirol und darüber hinaus, insbesondere in Bezug auf Waren des mittel- und langfristigen Bedarfs,
 - b) Vorrang der „Innen“- vor der „Außen“-Entwicklung, im Sinne der Stärkung der Angebotsattraktivität der Innenstadt und anderer städtebaulich integrierter Geschäftslagen durch vorrangige Ansiedlung zentrenrelevanter Sortimente. Ergänzungen bestehender Außenlagen können jedoch maßvoll bzw. untergeordnet im Bereich der nicht-zentrenrelevanten Sortimente mit überregionaler Bedeutung erfolgen. Zentrenrelevante Warensortimente in dezentralen, autokundenorientierten Stadtrandlagen sind weitestgehend auf den Status-Quo zu begrenzen,

- c) Attraktivierung und Stärkung der Innenstadt als Einzelhandelsstandort und zentraler Versorgungsbereich in Verbindung mit konsumnahen Dienstleistungen, Gastronomie und Hotellerie, Freizeitnutzungen und öffentlichen Einrichtungen als Frequenzbringer,
 - d) Stabilisierung der Stadtteilzentren durch Konzentration und Verdichtung bestehender Standorte sowie Vermeidung einer „Zersplitterung“ von Einkaufslagen,
 - e) Sicherung der wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.
- (5) Entsprechend der Bedeutung der Landeshauptstadt Innsbruck als touristischer Zielpunkt ist für ein touristisches Angebot, das modernen tourismuswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird, zu sorgen. Unter dieser Maßgabe haben raumordnungsrechtliche Planungsentscheidungen entsprechend dem Markenbildungsprozess der Landeshauptstadt Innsbruck vorrangig folgende Ziele zu verfolgen:
- a) Sicherung und Entwicklung von stadt- und naturräumlicher sowie kultureller und funktioneller Vielfalt sowie Sicherung und Entwicklung einer städtebaulichen und architektonischen Qualität, die Altes und Neues hochwertig verbindet, als Grundlagen des touristischen Erfolgs der Landeshauptstadt Innsbruck,
 - b) langfristige Steigerung des Kongresstourismus und des Anteiles an Individualreisenden sowie Hebung der Aufenthaltsdauer und der Wertschöpfung pro Gast bei Ausrichtung auf verschiedene Gästegruppen,
 - c) Schaffung und Sicherung eines qualitätsvollen infrastrukturellen und sonstigen touristischen Angebots im Städtetourismus unter besonderer Betonung der alpin-urbanen Qualitäten der Landeshauptstadt Innsbruck,
 - d) Kontinuierliche Steigerung der Nächtigungszahlen, ganzjährige Auslastung der Beherbergungsbetriebe, Sicherung und verträglicher Ausbau des Bettenbestandes sowie Erhöhung der Angebotsvielfalt im zielgruppenorientierten Hotelsektor (stärkere konzeptionelle Ausdifferenzierung eines an der Nachfrage orientierten Bettenangebotes, insbesondere internationale Hotellerie, Businesshotellerie, Lifestyle- / Themenhotellerie, Hostel / Jugend- und Backpackerhotel, Longstaykonzepte etc.); dazu ist die Widmung von Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe im Sinne des § 48 TROG 2016 zulässig,
 - e) Erhaltung und Stärkung der touristischen Bedeutung von Igls. Dies bezieht sich sowohl auf die touristische Infrastruktur (Bergbahnen, Freizeitangebot am Patscherkofel, Kongress- und Veranstaltungswesen und ergänzende Infrastrukturen wie u.a. Golf etc.) als auch besonders auf Sicherung und Ausbau der Bettenkapazitäten in Beherbergungsbetrieben und ggf. auch durch eine Angebotserweiterung für den Campingtourismus. Die Weiterentwicklung des touristischen Angebotes soll dabei im Einklang mit den allg. Zielsetzungen der Tourismusdestination Innsbruck, den Ergebnissen des Markenbildungsprozesses sowie mit dem für das Mittelgebirge erarbeiteten Konzept einer Vitalregion gemäß Stadtsenatsbeschluss vom 24.3.2016 erfolgen.

§ 9**RÄUMLICH-FUNKTIONALE ENTWICKLUNG****(Anordnung und Gliederung des Baulandes, zeitliche Abfolge der Widmung gemäß § 31 Abs. 1 lit. d, e, f und h TROG 2016)**

- (1) Grundsätze der Siedlungsentwicklung sind:
- a) Erhaltung und Weiterentwicklung bestehender Siedlungs-, Freiflächen- und Nutzungsstrukturen zur Sicherung einer geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung, zur Wahrung der historisch gewachsenen Originalität sowie zur Sicherung und Entwicklung des vorhandenen und vernetzten Natur- und Freiraums der Stadt,
 - b) Weiterentwicklung einer kompakten und durchmischten Stadt unter Vermeidung von Zersiedelung und Sicherung eines sparsamen Umganges mit Grund, Boden und sonstigen Ressourcen,
 - c) Gliederung des Baulandes in strukturell zusammenhängende und funktional ausgewogene Siedlungseinheiten, welche für die Bevölkerung die Grundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung in einer zumutbaren Weg-Zeit-Entfernung einander zuordnen,
 - d) Sicherung einer möglichst hohen Wohn-, Versorgungs- und Lebensraumqualität für die Bevölkerung, insbesondere durch die Schaffung von Gemeinbedarfseinrichtungen, Nahversorgungseinrichtungen, Erschließung im öffentlichen Verkehr, Grünflächen,
 - e) Vermeidung bzw. Verminderung von Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen beim Zusammentreffen verschiedener Festlegungen insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Licht, Beschattung, Geruch oder Erschütterungen.
- (2) Grundsätze für die bauliche Entwicklung sowie die Nutzung und Ausweisung des Baulandes sind:
- a) Generelle Ziele, Leitlinien und Strategien:
 - Vorrangige Mobilisierung und Ausschöpfung der vorhandenen Baulandreserven,
 - Verdichtung und Umnutzung bereits bebauter Gebiete,
 - kompakte Baulanderweiterungen im Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete unter den Voraussetzungen der Baulandeignung, einer geordneten gesamthaften Planung und allenfalls etappenweisen Entwicklung,
 - Sicherung und Entwicklung stadtstrukturell und funktionell wichtiger Freiräume und Freiflächen,
 - Verbesserung der wohnungsnahen Grün- und Freiflächenausstattung,
 - Zurückstellen von gewidmetem, nicht verfügbarem Bauland als „strategische Reserven“ für eine geordnete Stadtentwicklung,
 - Gesamthafte Planung und Entwicklung von „besonderen städtebaulichen Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebieten“ (BE-Gebiete) im Sinne des Abs. 5,
 - Förderung von verträglicher Durchmischung, Mehrfachnutzungen und funktionellen Synergien unter Berücksichtigung gewohnter und sich ändernder Nutzungsansprüche einer vielfältigen Gesellschaft,

- Sicherung eines möglichst hohen Anteils an gefördertem und förderungsnahem Wohnbau,
- Berücksichtigung der Themen Nachhaltigkeit und Energieeffizienz in der Planung und Entwicklung von städtebaulichen und baulichen Projekten und Freiräumen sowie die vorrangige Nutzung erneuerbarer Energien,
- Sicherstellung hoher architektonischer Qualität durch weitere Forcierung des Wettbewerbswesens und anderer qualitätssichernder Verfahren,
- Sicherstellung der Ableitung der Oberflächenwasser auf eigenem Grund, die Schaffung von ausreichend Versickerungs- und Retentionsflächen zum Ausgleich der Bodenversiegelungen ist anzustreben,
- Berücksichtigung der luftfahrtrechtlichen Belange im Nahbereich des Flughafens Innsbruck sowie in dessen Sicherheitszone gemäß § 86 Luftfahrtgesetz – LFG, StF: BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2017.

b) Zeitzonen

Die bauliche Entwicklung ist unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Maßnahmen nach den in Abs. 6 festgelegten Zeitzonen des Bedarfes auszurichten.

c) Grundstücksneuordnungen

In besonderen städtebaulichen Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebieten (BE-Gebiete) ist erforderlichenfalls zur Schaffung geeignet bebaubarer Grundstücke unter Berücksichtigung der erforderlichen Erschließungs-, Infrastruktur- und Freiflächen eine Grundstücksneuordnung durchzuführen (siehe Anhang 3 dieser Verordnung). Unter Grundstücksneuordnung ist dabei nicht ausschließlich ein Baulandumlegungsverfahren im Sinne der §§ 77 ff TROG 2016 zu verstehen. Sondern es kann eine Grundstücksneuordnung insbesondere auch durch Grundstückstausch, den Verkauf von Grundstücken oder die Zusammenlegung von Grundstücken außerhalb eines Verfahrens im Sinne der §§ 77 ff TROG 2016 erfolgen.

d) Siedlungsrand

Siedlungsrand ist die äußere Grenze der im Ordnungsplan dargestellten Bereiche der baulichen Entwicklung (Siedlungsgrenze). Im Rahmen der baulichen Entwicklung dürfen die im Plan dargestellten Siedlungsgrenzen nicht wesentlich überschritten werden. Baulandwidmungen über die Siedlungsgrenzen hinaus sind nur in jenem Umfang zulässig, als das Grundstück an der Siedlungsgrenze nicht zweckmäßig im Sinne des § 16 Tiroler Bauordnung 2011 (TBO 2011), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, geteilt werden kann oder um die für eine zweckmäßige Bebauung notwendigen Abstandsflächen zu ermöglichen (keine weitere Bautiefe).

(3) Nutzungsstruktur:

Zur Sicherung einer geordneten räumlich-funktionalen Entwicklung werden folgende Kategorien der Nutzungsstruktur für eine vorwiegende Nutzung mit den jeweiligen Entwicklungszielen festgelegt.

a) W – Wohnen

In den Wohngebieten soll die Hauptnutzung Wohnen auch zukünftig gesichert bleiben. In den Wohnschwerpunkten ist auf eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Nahversorgungseinrichtungen und entsprechenden Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zu achten. Wohngebiete sind vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen (gemäß § 37 TROG 2016). Hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch Lärm ist durch emissions- als auch immissionsseitige Maßnahmen die Einhaltung der Lärmrichtwerte gemäß § 37 Abs. 4 TROG 2016 anzustreben. Individuelle Wohnformen (z.B. generationenübergreifendes Wohnen, betreutes Wohnen) sollen forciert werden.

b) K – Kerngebiete mit Wohnen

Das innerstädtische Kerngebiet soll auch zukünftig Wirtschafts-, Geschäfts- und Dienstleistungszentrum und Schwerpunkt kultureller Aktivitäten bleiben, sowie verstärkt auch attraktives Wohngebiet sein. In den übrigen Stadtteilen soll ein Ausbau weiterer Kerngebiete zu Subzentren erfolgen. Durch emissions- als auch immissionsseitige Maßnahmen ist die Einhaltung der Lärmrichtwerte gemäß § 37 Abs. 4 TROG 2016 anzustreben.

c) L – Landwirtschaftlich geprägte Ortskerne

Die landwirtschaftlich geprägten Ortskerne (v.a. Arzl, Amras, Hötting und Vill) sollen in ihrer Struktur und Nutzungsdurchmischung erhalten und die Betriebe in ihrem Bestand nachhaltig gesichert und gefördert werden. Bei raumordnungsrechtlichen Planungsentscheidungen sowie baulichen Maßnahmen in diesen Bereichen sind die betrieblichen Strukturen zu berücksichtigen sowie mögliche Konflikte mit anderen Nutzungen möglichst zu vermeiden.

d) M – Gewerbliche Mischgebiete

In gewerblichen Mischgebieten soll an geeigneten Standorten verstärkt eine geordnete und gezielte Durchmischung von betrieblicher Nutzung und Wohnnutzung erfolgen, welche einerseits die Entwicklung von Betrieben nicht einschränkt und andererseits eine angemessene Wohnqualität berücksichtigt. In den Übergangszonen zwischen gewerblichen Mischgebieten und Wohngebieten sind Nutzungskonflikte oder wechselseitige Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Widmung in verschiedenen Ebenen) möglichst zu vermeiden.

e) G – Gewerbe- und Industriegebiete („Wirtschaftsgebiete“)

Bestehende Gewerbe- und Industriegebiete („Wirtschaftsgebiete“) sollen gemäß den vorhandenen Flächenreserven weiter ausgebaut und verdichtet werden. Neue Gebiete sollen gemäß dem gesamtstädtischen Bedarf ausgewiesen und entwickelt werden.

f) S – Sondernutzungen

Bestehende Sondernutzungen in und außerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche sind für die Umsetzung des ÖROKO 2.0 im Flächenwidmungsplan auf ihre fachliche Richtigkeit zu prüfen und soweit dies gegeben ist in ihrem Bestand durch eine entsprechende Widmungsfestlegung zu sichern.

Im Kerngebiet und in landwirtschaftlich geprägten Ortskernen werden aufgrund der Struktur- und Nutzungsverdichtung im ÖROKO 2.0 keine Sondernutzungen festgelegt.

Sondernutzungen sind Bundes-, Landes- oder Gemeindeeinrichtungen sowie Einrichtungen im öffentlichen Interesse. Dazu zählen vor allem

- Bildungs- und Betreuungseinrichtungen aller Art und für alle Altersgruppen,
- Einrichtungen der Innsbrucker Kommunalbetriebe und der Innsbrucker Verkehrsbetriebe (z.B. Kläranlage, etc.),
- standortgebundene Sondereinrichtungen (z.B. Alpenzoo, Kloster, Widum, etc.),
- Flughafen Innsbruck,
- Landeskliniken,
- Recyclingzentrum / Abfallbehandlung Ahrental und dergleichen.

Flughafen Innsbruck:

Bauliche Anlagen und Einrichtungen der Tiroler Flughafenbetriebsges.m.b.H. sowie Betriebe mit unmittelbarem Bezug zum Flughafen (flughafenaffine Betriebe) sollen schwerpunktmäßig im Bereich des Fürstenwegs konzentriert werden. Neben dem unmittelbaren, verordneten Flughafenbetriebsgelände sind im Hinblick auf die Sicherheit des Flughafens auch die darüber hinausgehenden Flughafenflächen von jeglicher Bebauung oder flughafenfremder – ausgenommen landwirtschaftlicher – Nutzung freizuhalten. Dabei ist die Planungskompetenz des Bundes (Oberste Zivilluftfahrtbehörde) zu berücksichtigen.

(4) Geförderter Wohnbau

Ziel der örtlichen Raumordnung ist gemäß § 27 Abs. 2 lit. b TROG 2016 die Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfs der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen.

- a) Der Schwerpunkt im geförderten Wohnbau soll auf Mietwohnungen liegen, wobei auch der Nachfrage entsprechend leistbare Eigentumswohnungen geschaffen werden sollen.
- b) Geförderter Wohnbau in besonderen städtebaulichen Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebieten (BE-Gebiete)
 - Geförderter Wohnbau in BE-Gebieten umfasst die durch das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, betroffenen Wohnbauten als auch Projekte, die zu einem gewissen Ausmaß annähernd den Voraussetzungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (WBFG) entsprechen („wohnbauförderungsnahe Projekte“). Dieses Ausmaß wird im Zuge der konkreten, gesamthaften Planung und Entwicklung abhängig von den spezifischen Randbedingungen von der Stadt Innsbruck definiert. Bei Neuwidmungen kann dieses Ausmaß maximal 30% der Gesamtwohnutzfläche betragen.

- Die Festlegung des Anteils an gefördertem Wohnbau erfolgt für besondere städtebauliche Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebiete im Rahmen der Nutzungsfestlegung (siehe Anhang 3 dieser Verordnung). Der umzusetzende Anteil an gefördertem Wohnbau wird dabei folgendermaßen definiert:
 - o geförderter Wohnbau: 100% der geplanten Wohnnutzfläche
 - o großteils geförderter Wohnbau: über 75% der geplanten Wohnnutzfläche
 - o überwiegend geförderter Wohnbau: über 50% der geplanten Wohnnutzfläche
 - o anteilig geförderter Wohnbau: 25 bis 50% der geplanten Wohnnutzfläche

Ein geringfügiges Abweichen von diesen Schwellenwerten ist bei BE-Gebieten möglich, wenn ein öffentliches Interesse in anderer Art und Weise abgedeckt wird. Bei Grundflächen der Gemeinde und von Bauträgern, die geförderte Wohnbauten errichten, umfasst der Anteil an geförderten Wohnbauten auch Festlegungen gemäß § 31 Abs. 2 TROG 2016.

- c) Bei Bauprojekten, die zur Realisierung einer höheren Dichte eine projektbezogene Bebauungsplanänderung erfordern, ist ein öffentliches Interesse an der Bebauungsplanänderung (unter anderem die Schaffung von gefördertem Wohnbau bei Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur) nachzuweisen. Der Eigenbedarf des Bauwerbers bzw. der Bauwerberin ist zu berücksichtigen.

(5) Besondere städtebauliche Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebiete (BE-Gebiete):

- a) Zur Sicherung einer geordneten räumlich-funktionalen und baulich-räumlichen Entwicklung sind
 - größere unbebaute Baulandreserven,
 - städtebaulich untergenutzte bzw. nicht standortgemäß genutzte Flächen,
 - Gebiete mit Potential für systematische Verdichtung sowie
 - größere Baulanderweiterungen.

als besondere städtebauliche Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebiete (BE-Gebiete) in den unter Abs. 3 beschriebenen Kategorien der Nutzungsstruktur und unter Angabe entsprechender Sonderanforderungen sowie der unter Abs. 6 beschriebenen Zeitzonen des Bedarfes festzulegen.

- b) Die Festlegung als BE-Gebiet zeigt die langfristigen, strategischen, funktionalen und räumlichen Ziele für dieses Gebiet auf. Ziel der Festlegung ist eine geordnete und gesamthafte, den Zielen der örtlichen Raumordnung gemäß TROG und ÖROKO 2.0 entsprechende Planung und Entwicklung (insbesondere bezogen auf Nutzung, Bebauung, Erschließung, infrastrukturelle Ausstattung, Grün- und Freiflächen) sicherzustellen. Voraussetzung für bauliche Maßnahmen auf Flächen, welche als BE-Gebiete festgelegt sind, ist eine gesamthafte Planung und Entwicklung.
- c) Eine zwischenzeitlich andere, befristete Nutzung von Flächen innerhalb eines BE-Gebietes ist nach fachlicher Prüfung dann zulässig, wenn sie den langfristigen Ziel festlegungen und Sonderanforderungen des BE-Gebietes nicht widerspricht bzw. eine gegebenenfalls auch etappenweise Umsetzung des BE-Gebietes dadurch nicht verhindert wird.

- d) Die in Anhang 3 zu dieser Verordnung angeführten besonderen städtebaulichen Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebiete sind gemäß den jeweils festgelegten Zielsetzungen und Sonderanforderungen gesamtheitlich oder gegebenenfalls auch in Etappen umzusetzen.
- e) Ergänzend zu den festgelegten BE-Gebieten wurden im Zuge der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 mögliche zusätzliche Siedlungserweiterungen als strategische Zielgebiete angedacht. Für diese Zielgebiete kann jeweils im Laufe der Geltungsdauer des ÖROKO 2.0 bei ausreichender Absicherung
- der öffentlichen Interessen gemäß § 27 TROG 2016 sowie § 9 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung,
 - der Baulandeignung (raumordnungsfachlich begründete Sonderanforderungen) und
 - der Flächenverfügbarkeit
- sowie bei konkretem Bedarf in Bezugnahme auf § 6 und § 7 dieser Verordnung eine Änderung des ÖROKO erfolgen.

(6) Zeitzonen des Bedarfes:

- a) Zur Sicherung einer geordneten räumlich-funktionalen Entwicklung werden folgende Zeitzonen des Bedarfes ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des ÖROKO 2.0 festgelegt:
- Zeitzone z1 – unmittelbarer Bedarf (ca. in den nächsten 5 Jahren),
 - Zeitzone z2 – mittelbarer Bedarf (Bedarfszeitraum ca. 5-10 Jahre),
 - Zeitzone zV – zeitliche Rückstellungen (langfristig nach ÖROKO 2.0),
 - Zeitzone z0 – Siedlungserweiterungen in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen.
- b) Die Zeitzone z1 umfasst das gesamte bereits gewidmete Bauland einschließlich der Sonderflächen sowie jene besonderen städtebaulichen Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebiete, deren Umsetzung voraussichtlich in den nächsten 5 Jahren angestrebt wird. Für die bauliche Entwicklung sind vorrangig die Gebiete der Zeitzone z1 heranzuziehen.
- c) Gebiete der Zeitzone z2 sollen unter bestimmten Voraussetzungen und Randbedingungen, bei einem konkreten Bedarf sowie bei Vorliegen bzw. Sicherstellung der notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen voraussichtlich in 5-10 Jahren für die bauliche Entwicklung herangezogen werden.
- d) Gebiete der Zeitzone zV sollen im Hinblick auf eine geordnete Stadtentwicklung als "strategische Reserven" gemäß § 31 Abs. 1 lit. f TROG 2016 in den nächsten 10 Jahren vorerst zurückgestellt werden. Grundsätzlich wird eine gesamthafte Planung und Entwicklung dieser Flächen angestrebt, auch wenn eine Umsetzung in den kommenden zehn Jahren nicht möglich oder nicht absehbar scheint. Diese Bereiche werden mit dem Planzeichen „zV“ im Ordnungsplan gekennzeichnet. Eine Entwicklung dieser Bereiche ist nur bei Bedarf und unter Einhaltung der Sonderanforderungen gemäß Anhang 3 dieser Verordnung zulässig.
- Die betroffenen Grundflächen sind im Flächenwidmungsplan gemäß § 35 Abs. 2 TROG 2016 zu kennzeichnen. Auf diesen Grundflächen dürfen unbeschadet der bestehenden Widmung nur die im Freiland nach § 41 Abs. 2 TROG 2016 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden bzw. sind nur solche

baulichen Maßnahmen zulässig, die zur Sicherung der derzeitigen (beispielsweise landwirtschaftlichen) Nutzung unbedingt erforderlich sind.

Die Kennzeichnung ist aufzuheben, sobald die für das BE-Gebiet festgelegten Voraussetzungen (Sonderanforderungen gem. Anhang 3 dieser Verordnung) erfüllt sind und überdies ein Bedarf nach einer widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht. Die Aufhebung kann auch etappenweise für Teilflächen erfolgen.

- e) Gebiete der Zeitzone z0 sollen unter Einhaltung der in Anhang 3 dieser Verordnung definierten Voraussetzungen und Randbedingungen bei konkretem Bedarf realisiert werden. Diese Festlegung betrifft nur Neuwidmungen, deren Umsetzung / Widmung bei Vorliegen dieser Voraussetzungen und Randbedingungen möglich ist. Der Bedarfszeitraum ist daher auch von diesen Bedingungen abhängig, die im Anhang 3 dieser Verordnung definiert werden.
- f) Ein Vorgriff auf eine spätere (auch zurückgestellte) Zeitzone ist dann zulässig, wenn keine entsprechenden Flächen einer früheren Zeitzone zur Verfügung stehen und mit einer vorgezogenen Planung, Entwicklung und Bebauung für die Landeshauptstadt Innsbruck keine unverhältnismäßig hohen Infrastrukturkosten verbunden sind. Die im ÖROKO 2.0 festgelegten Sonderanforderungen gem. Anhang 3 dieser Verordnung sind zu erfüllen.

(7) Rückwidmungen:

Die in Anhang 3 zu dieser Verordnung angeführten Rückwidmungen sind bei der Überarbeitung bzw. Neuerlassung des Flächenwidmungsplans entsprechend umzusetzen.

§ 10
INTENSITÄT BZW. DICHTEN DER BEBAUUNG
(§ 31 Abs. 1 lit. h TROG 2016)

- (1) Zur Sicherung einer geordneten baulich-räumlichen Entwicklung werden folgende Dichtekategorien mittels Schwellenwerten festgelegt:

Dichtekategorie 1 – niedrige Dichte (BMD unter 2,4, NFD unter 0,6)

Dichtekategorie 2 – mittlere Dichte (BMD 2,4 bis unter 4,8, NFD 0,6 bis unter 1,2)

Dichtekategorie 3 – höhere Dichte (BMD 4,8 und höher, NFD 1,2 und höher)

Dichtekategorie 4 – besondere Dichte (eigenständige Gebiete mit besonderer städtebaulicher Struktur, besonderer Nutzung und/oder besonderem Freiflächenanteil)

- (2) Die Festlegung der Baudichte in dieser Verordnung stellt die anzustrebende Leitdichte dar. Die Baudichte ist im nachfolgenden Bebauungsplan weiter zu präzisieren. Dabei ist insbesondere auf bestehende Baustrukturen, eine dem Verwendungszweck entsprechende bodensparende Bebauung sowie auf die Lagefaktoren Erreichbarkeit und Erschließung (v.a. öffentlicher Verkehr, ausreichende Kapazität des Straßennetzes), lokale Versorgung, Angebot an Grün- und Freiflächen sowie Umweltbeeinträchtigungen Rücksicht zu nehmen. Die Festlegungen im Bebauungsplan sollen in der Regel innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Schwellenwerte liegen. In im öffentlichen Interesse gelegenen Sonderfällen sowie in größeren zusammenhängenden Bereichen ist das vertretbare Maß der Verdichtungen über qualifizierte Planungsverfahren unter Berücksichtigung von Wohn- und Freiraumqualitäten auszuloten (Wettbewerbe, Vorlage im Sachverständigenbeirat, Vorlage im Innsbrucker Gestaltungsbeirat und dergleichen).

§ 11**STADTGESTALTUNG****(Pflege und Weiterentwicklung der Baukultur der Landeshauptstadt Innsbruck, § 27 Abs. 1 und Abs. 2 lit. e und n sowie § 31 Abs. 1 lit. I TROG 2016)**

- (1) Zur Sicherung einer geordneten räumlichen Entwicklung in der Landeshauptstadt Innsbruck sowie zum Schutz und zur Aufwertung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes werden folgende stadtgestalterische Zielsetzungen für die Pflege und Weiterentwicklung der Baukultur festgelegt:
- a) Umsetzung einer möglichst hohen stadtgestalterischen Qualität in allen Bereichen des Bauens, insbesondere bei der Pflege und Erneuerung des Baubestandes, der Gestaltung des öffentlichen Raumes, der Gestaltung von Grünanlagen, Freiflächen, Verkehrsanlagen und Ingenieurbauten und auch bei der baulichen Entwicklung in den Wirtschaftsgebieten. Dazu haben sich alle institutionellen und privaten Akteure des Bauens, auch die Landeshauptstadt Innsbruck selbst, um eine angemessene Planungs- und Baukultur zu bemühen, in dem adäquate Planungsverfahren wie z.B. Wettbewerbe angewendet werden, geeignete Strukturen zur Qualitätssicherung wie z.B. Beiräte eingebunden werden und generell die öffentliche Diskussion über Fragen der Baukultur und Stadtgestaltung gefördert wird.
 - b) Erhaltung der Gestalt, Atmosphäre und Originalität des bestehenden, qualitätvollen Stadtkörpers als eine kulturelle Verpflichtung. Auch der sorgsame Umgang mit archäologischen Funderwartungsgebieten stellt eine kulturelle Verpflichtung dar. Dabei ist keine formale Musealisierung, sondern ein aktiver, kreativer und zeitgenössischer Dialog mit dem kulturellen Erbe anzustreben. Da neue Erfordernisse eine stetige Modernisierung der Stadtstruktur durch Erhaltung, Erneuerung bzw. Transformation des Bestandes bis hin zu Abbruch und Neubau einzelner Elemente erfordern, ist eine sensible Balance zwischen dem Schutz vorhandener Qualität und dem Zufügen von zukunftsweisenden Formen von Städtebau und Architektur zu finden. Der Spielraum für Veränderungen ist jeweils projektbezogen neu auszuloten, insbesondere im Rahmen größerer Verdichtungen und Umstrukturierungen. Wobei dieser Spielraum ausgehend von den Schutzzonen, über die Bereiche mit qualitätvollen städtebaulichen Strukturen im Sinne des Abs. 2, bis hin zur Gesamtstadt grundsätzlich größer wird. Strukturell und stadtgestalterisch benachteiligte Bereiche sind dabei durch besondere bauliche Impulse aufzuwerten.
 - c) Förderung hochwertiger Gestaltung der öffentlichen Straßenräume und Freiflächen sowie hochwertiger Gestaltung der Architektur in den Wirtschaftsgebieten.
 - d) Findung qualitätvoller und zeitgemäßer Gestaltungskonzepte bei der Neukonzeption und Weiterentwicklung von Straßen- und Platzräumen durch geeignete, vermehrt partizipative Planungsverfahren sowie Schaffung hochwertiger offener Begegnungsräume und Aufenthaltsbereiche für unterschiedlichste NutzerInnen und vielfältige Nutzungen. Dabei haben öffentliche Straßen- und Platzräume als wesentlicher Bestandteil des Orts- und Straßenbildes den Anforderungen des Klimawandels Rechnung zu tragen.
 - e) Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Konzepte für öffentliche und halböffentliche Grünanlagen und Freiflächen unter vermehrter Anwendung besonderer Planungsverfahren, wie z.B. die Durchführung von Gestaltungswettbewerben. Da Grünanlagen und Freiflächen wie z.B. Sport- und Spielplätze oder Freiflächen mit baulichen und sonstigen Anlagen einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes bilden, soll die Landeshauptstadt Innsbruck bei der Gestaltung solcher Freiflächen beispielhaft wirken.

- f) Anhebung der Qualität von Freiflächen bei privaten Projekten, insbesondere durch Einbindung von LandschaftsplanerInnen in die Projektentwicklung. Größere, zusammenhängende Freiflächen, wie insbesondere Innenhöfe - vor allem in Blockrandbebauungen - sind möglichst von baulichen Anlagen und Gebäuden frei zu halten und als qualitätsvolle, begrünte, vielfältig nutzbare Freiflächen zu gestalten. Die Begrünung von Dachflächen zur Deckung des Bedarfs an wohnungsnahen Freiräumen und/oder im Sinne der stadtklimatischen Wohlfahrtswirkung innerstädtischer Grünflächen ist zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen. Diese Ziele sind insbesondere auch bei Verdichtungen und Umstrukturierungen zu berücksichtigen.
 - g) Findung stadtgestalterisch qualitätsvoller Konzepte insbesondere für wichtige Verkehrsanlagen durch geeignete Planungsverfahren wie z.B. Gestaltungswettbewerbe, begleitende Gestaltungs- und Grünplanung, unter Berücksichtigung der bedeutenden rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Planungskriterien. Da Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild maßgeblich prägen, sind die teilweise visuell dominierenden Hauptverkehrsanlagen auch als Chance für die Gestaltung signifikanter Bereiche, welche die Identität der Stadt prägen, zu verstehen. Dies gilt insbesondere für die imageprägenden Hauptstadteinfahrten und bezieht sich sowohl auf die Straßenraumgestaltung als auch auf die Gestaltung der begleitenden Baustrukturen. Aufgrund der hohen Immissionsbelastungen ist dabei eine entsprechende Bau- und Nutzungsstruktur zu berücksichtigen.
 - h) Kreativer und bewusster Umgang mit dem Thema erneuerbare Energien und gestalterische Integration allfälliger Anlagen für Energiegewinnung in städtebauliche und architektonische Projekte.
 - i) Qualitätsvolle Gestaltung und möglichst gute Integration von im Straßenraum und an Gebäuden angebrachten Werbeeinrichtungen in das Stadtbild, wobei diese grundsätzlich auf ein dem Orts- und Straßenbild verträgliches Maß zu reduzieren sind.
- (2) Bereiche von besonderer städtebaulicher und stadtgestalterischer Qualität werden gemäß § 27 Abs. 1 und 2 lit. e und n sowie § 31 Abs. 1 lit. I TROG 2016 als Gebiete mit erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern im Anhang 7 dieser Verordnung festgelegt. Diese Gebiete enthalten besonders hochwertige und erhaltenswerte städtebauliche Straßen und oft auch Gebäude. Daher sind bauliche Veränderungen, insbesondere der Abbruch und Neubau von Gebäuden, besonders sorgfältig zu prüfen.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Ziele können durch die Erlassung von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 27 TBO 2011 gesichert werden. Dies gilt insbesondere in den in Abs. 2 bestimmten Bereichen für örtliche Bauvorschriften gemäß § 27 Abs. 1 lit. a TBO 2011.

4. ABSCHNITT: INFRASTRUKTURENTWICKLUNG

§ 12

GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN

(Bildung, Soziales und Kultur gem. § 31 Abs. 1 lit. k TROG 2016)

- (1) Gemeinbedarfseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder (z.B. Kinderkrippen), Kinder (z.B. Kindergarten, Volksschule, Tagesheime), Jugendliche und junge Erwachsene (z.B. weiterführende Schulen, Jugendzentren) sowie Einrichtungen der sozialen Infrastruktur wie seniorInnenspezifische Infrastruktureinrichtungen (z.B. Wohn- und Pflegeheime, SeniorInnenwohnungen), kulturelle und religiöse Einrichtungen und dergleichen.
- (2) Bei der Entwicklung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Landeshauptstadt Innsbruck sind insbesondere folgende Ziele zu verfolgen:
 - a) Schaffung und Sicherung einer ausreichenden und attraktiven Versorgung mit Bildungs- und Betreuungseinrichtungen unter Einbeziehung von privaten Trägern. Die dafür erforderlichen Flächen sind auch über die Geltungsdauer des ÖROKO 2.0 hinaus zu sichern.
 - b) Schaffung und Sicherung von integrierten, entwicklungsfähigen und flexibel nutzbaren Standorten bzw. Flächen für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen inklusive der notwendigen Freibereiche unter Berücksichtigung der sich laufend ändernden Anforderungen an solche Einrichtungen.
 - c) Sicherung der Attraktivität der Landeshauptstadt Innsbruck als Bildungsstandort durch Bestandssicherung und Flächenvorsorge für höherbildende und berufsbildende Schulen. Dabei ist die Entwicklung von mit dem Umfeld abgestimmten bzw. in dieses integrierten Campusarealen anzustreben.
- (3) Grundsätze für die Sicherung, Planung und Entwicklung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sind:
 - a) Nutzung von Synergieeffekten verschiedener Gemeinbedarfseinrichtungen und Berücksichtigung des räumlichen und organisatorischen Zusammenhangs in der Planung,
 - b) Forcierung der multifunktionellen Nutzung von Einrichtungen und Stärkung kombinierter Standorte,
 - c) verstärkte Nutzung von Erdgeschosszonen durch Integration von Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche,
 - d) Sicherung und Entwicklung der für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen notwendigen, zugehörigen Freiflächen,
 - e) Gewährleistung der Erreichbarkeit von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen im Umweltverbund (Fuß-, Rad- und öffentlicher Verkehr),
 - f) periodische und anlassbezogene Abschätzung und Überprüfung des kleinräumigen Bedarfs an Bildungs- und Betreuungseinrichtungen aufgrund demografischer Veränderungen der Stadt(teile) insbesondere im Zusammenhang mit neuen Wohnbauvorhaben,
 - g) Abstimmung der grundsätzlichen Anforderungen an Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in Bezug auf Architektur, Freiräume und Ausstattung etc. sowie in Bezug

auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten durch rechtzeitige Einbeziehung aller wesentlichen Akteure.

- (4) Gemäß dem Strukturplan Pflege des Landes Tirol (Beschluss Tiroler Landesregierung 27.11.2012) sowie dem Innsbrucker Vorsorgeplan für ältere Menschen sind im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Innsbruck ausreichend qualitätsvolle SeniorInnenwohn- und Pflegeheime sowie bedarfs- und bedürfnisgerechte barrierefreie SeniorInnen-Wohnungen verteilt in der Stadt zu schaffen. Dabei ist das Ziel ein möglichst langes selbstständiges Leben und Altern von SeniorInnen in ihrem gewohnten Umfeld zu ermöglichen. Dazu sind die erforderlichen unterstützenden Einrichtungen zu schaffen und die Standorte dieser Einrichtungen ausreichend infrastrukturell sowie durch den öffentlichen Personennahverkehr zu erschließen.
- (5) Für hilfs- und/oder pflegebedürftige Personen in der Landeshauptstadt Innsbruck ist die Schaffung eines flächendeckenden, bedarfs- und bedürfnisgerechten Leistungsangebots anzustreben. Dazu zählt die Entwicklung und Förderung von alternativen Wohnformen (z.B. generationenübergreifendes Wohnen).
- (6) Studierenden- und SchülerInnen-Wohnheime sind insbesondere im Nahbereich universitärer und höherer Bildungseinrichtungen vorzusehen oder wenn möglich auch in Campusareale zu integrieren. Generell sind zur Entlastung des privaten Wohnungsmarktes qualitätsvolle, moderne Einrichtungen für studentisches Wohnen, in denen die Mietpreise im Rahmen der Wohnbauförderung bzw. förderungsnaher Mietpreise liegen, zu forcieren. Bei der Standortwahl für Studierenden-Wohnheime soll auch eine regionale Abstimmung mit den Umlandgemeinden erfolgen.
- (7) Zur Etablierung der Landeshauptstadt Innsbruck als wichtiges Kulturzentrum sind Flächen und Räume für unterschiedliche kulturelle und religiöse Nutzungen zu sichern.
- (8) Zur Sicherstellung der Bereitstellung und des zukünftigen Ausbaus von Gemeinbedarfseinrichtungen in der Landeshauptstadt Innsbruck werden zur Umsetzung der in Abs. 2, 3 und 4 formulierten Ziele und Grundsätze Infrastrukturmaßnahmen im ÖROKO 2.0 festgelegt. Die Maßnahmen (SI – Einrichtungen soziale Infrastruktur) sind im Anhang 4 dieser Verordnung näher beschrieben. Diese Maßnahmen betreffen folgende besonders standortgebundene Gemeinbedarfseinrichtungen:
 - a) Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder und Kinder
 - b) Bildungseinrichtungen
 - c) SeniorInnenwohn- und –pflegeheime

Die von den Maßnahmen betroffenen Flächen sind auch über den Planungszeitraum des ÖROKO 2.0 hinaus langfristig zu sichern.

- (9) Sonstige Gemeinbedarfseinrichtungen gemäß § 31 Abs. 1 lit. k TROG 2016 (Bildung, Soziales und Kultur) können je nach Bedarf an geeigneten Standorten innerhalb des Siedlungsgebietes oder gegebenenfalls auch auf für Sondernutzungen vorgesehenen Flächen außerhalb des Baulandes errichtet werden. Diese Einrichtungen können sowohl öffentlich-rechtlich als auch privat errichtet und betrieben werden.
- (10) Sollte sich aufgrund von wesentlichen Änderungen der Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen im Sinne des § 6 Abs. 3 dieser Verordnung Änderungsbedarf in Bezug auf diese Maßnahmen ergeben, so sind die erforderlichen Änderungen bei der Umsetzung des ÖROKO 2.0 zu berücksichtigen.

§ 13**VERKEHR****(§ 31 Abs. 1 lit. i TROG 2016)**

- (1) Die vom Stadtsenat der Landeshauptstadt Innsbruck am 3.12.1997 beschlossenen übergeordneten verkehrsplanerischen Ziele bilden die Grundlage der Verkehrsplanung der Landeshauptstadt Innsbruck.
- (2) Darüber hinaus ist gemäß Stadtsenatsbeschluss vom 18.1.2012 ein gemeindeübergreifendes Mobilitätskonzept für den Zentralraum Innsbruck zu erstellen („mobil 21“). Dieses Mobilitätskonzept hat folgende Ziele zu verfolgen:
 - a) Ausbau des Umweltverbundes (zu Fuß gehen, Rad fahren, Öffentlicher Verkehr);
 - b) Verringerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) zur:
 - Reduktion der Luftschadstoffemissionen, vor allem von Feinstaub und Treibhausgasen;
 - Reduktion des fossilen Energieverbrauchs;
 - Sicherung und Unterstützung der bereits eingeleiteten Entwicklungen des Öffentlichen Verkehrs;
 - Rückgewinnung von Lebensraum und Lebensqualität.
- (3) Zur Sicherstellung des zukünftigen Ausbaus der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur in der Landeshauptstadt Innsbruck werden zur Umsetzung der in Abs. 1 und 2 formulierten Ziele folgende Infrastrukturmaßnahmen festgelegt:
 - a) Straßennetz
Vk – Trassenfreihaltungen, die für künftig notwendige Ausbauten im übergeordneten Straßennetz, für Verkehrsnetzadaptierungen und für Neuerschließung größerer Siedlungsteile erforderlich sind.
 - b) Ruhender Verkehr
P – Planungsbereiche für Großanlagen des ruhenden Verkehrs.
 - c) Öffentlicher Verkehr
Vö – Trassenfreihaltung für öffentliche Verkehrsmittel zur Sicherstellung geplanter Linienführungen insbesondere außerhalb bestehender Verkehrsflächen.
 - d) Fußgänger- und Radverkehr
Vf – Trassen(-freihaltung) für Fuß-/Radwege zur Sicherstellung von geplanten Lückenschlüssen und zum Ausbau des Fuß-/Radwegenetzes außerhalb von Verkehrsflächen.
- (4) Die Festlegungen gemäß Abs. 3 sind im Anhang 5 näher beschrieben. Sie sind nach Maßgabe der Dringlichkeit, des Planungsstandes sowie der budgetären Voraussetzungen samt den allenfalls erforderlichen begleitenden Maßnahmen in der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zu berücksichtigen.
- (5) Bei der Planung und Umsetzung von Verkehrsinfrastruktur wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden und eine Minimierung der Versiegelungsflächen angestrebt. Detailliertere Festlegungen zur Verkehrsinfrastruktur, insbesondere auch zu Erweiterungen

des Straßenquerschnittes und zum Verlauf des untergeordneten Erschließungsnetzes, erfolgen innerhalb des Dauersiedlungsraumes und Baulandes auf der Ebene der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung. Die Trassierung und der Ausbau des Verkehrswegenetzes außerhalb des Dauersiedlungsraumes, im Bereich der umgebenden Freihaltflächen gemäß § 4 dieser Verordnung bleiben von dieser Verordnung unberührt.

- (6) Ergänzend zu den Festlegungen in § 8ff TBO 2011 betreffend Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge ist die Deckung des Stellplatzbedarfes auf Eigengrund anzustreben.
- (7) Regionales Verkehrskonzept:

Aufgrund der immer noch bestehenden Zuwachsraten der Wegebeziehungen zwischen der Landeshauptstadt Innsbruck und ihrem Umland und dem hohen Kfz-Anteil im Modal-Split (Verteilung des Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrsmittel) ist die Umsetzung der Ziele des gemeindeübergreifenden Mobilitätskonzeptes „mobil 21“ zu verfolgen.

§ 14**EINRICHTUNGEN VER- UND ENTSORGUNG****(§ 31 Abs. 1 lit. j TROG 2016)**

- (1) Zielsetzungen in der Entwicklung der technischen Infrastruktur in Bezug auf die erforderlichen Einrichtungen der Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung und zur Abwasserbeseitigung (Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung) sind insbesondere:
 - a) rechtzeitige Vorsorge für eine geordnete Erschließung mit Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung in den für eine städtebauliche Weiterentwicklung (Verdichtung, Umstrukturierung und Erweiterung) vorgesehenen Gebieten,
 - b) Vermeidung von Baulandneuwidmungen und starken baulichen Verdichtungen in Bereichen mit unzureichender Erschließung mit Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung,
 - c) Sicherstellung der erforderlichen Leistungsfähigkeit der im Siedlungsbereich bestehenden Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung.
- (2) Zur Sicherstellung der erforderlichen Leistungsfähigkeit der im Siedlungsbereich bestehenden Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung im Sinne des Abs. 1 lit. c werden einzelne Infrastrukturmaßnahmen, die eine entsprechende Sonderflächenwidmung brauchen, festgelegt. Die Maßnahmen (TI – Einrichtungen technische Infrastruktur) sind im Anhang 6 näher beschrieben. Diese Maßnahmen betreffen folgende standortgebundene Standortsicherungen:
 - a) «Energiezentrale» Rossau in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Kläranlage Rossau zur nachhaltigen Wärmeversorgung der Landeshauptstadt Innsbruck
 - b) Recyclinghof West

5. ABSCHNITT:

Besondere Maßnahmen zur Umsetzung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

§ 15

FLÄCHENWIDMUNGSPLANUNG

(§ 31a Abs. 2 TROG 2016)

- (1) Der Flächenwidmungsplan ist gemäß § 31a TROG 2016 auf Grundlage des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROKO) neu zu erlassen oder zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gemäß TROG 2016 und zu den Festlegungen des ÖROKO 2.0 erforderlich ist.
- (2) Für Neuwidmungen gelten folgende Grundsätze:
 - a) Neuwidmungen von Flächen erfolgen grundsätzlich nur, wenn ein konkreter Bedarf gegeben ist und die gesicherte Umsetzung eines konkreten Projekts in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Eine Widmung „auf Vorrat“ erfolgt nicht.
 - b) In besonderen städtebaulichen Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebieten (BE-Gebiete) im Sinne des § 9 Abs. 5 dieser Verordnung erfolgt eine entsprechende Widmung erst nach einer gesamthaften Planung und Erfüllung der im Anhang 3 dieser Verordnung angeführten Sonderanforderungen.
 - c) Gebiete der Zeitzone z0 können erst unter Einhaltung der in Anhang 3 dieser Verordnung definierten Voraussetzungen und Randbedingungen bei konkretem Bedarf realisiert werden.
- (3) Kein Widerspruch zu den Festlegungen des ÖROKO 2.0 im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn im Flächenwidmungsplan der überwiegende Teil der Grundfläche in ihrer Widmung der im ÖROKO 2.0 vorgesehenen Nutzungsstruktur (vorwiegende Nutzung) entspricht. Die Feststellung eines Widerspruchs mit den Festlegungen des ÖROKO 2.0 erfolgt im Einzelfall durch die fachliche Einschätzung der zuständigen Stellen.
- (4) Auch wenn die im ÖROKO 2.0 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Änderung des Flächenwidmungsplans. Die Festlegungen im Flächenwidmungsplan haben ausschließlich anhand einer fachlichen Prüfung und Beurteilung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Dabei ist insbesondere der tatsächliche Bedarf, die Standorteignung und die exakte Abgrenzung zwischen den einzelnen Widmungen zu berücksichtigen. Die Wahl der Widmungskategorien im Flächenwidmungsplan hat sich im Wesentlichen an den Kategorien der Nutzungsstruktur (vorwiegende Nutzung) gemäß § 9 Abs. 3 dieser Verordnung zu orientieren.

§ 16**BEBAUUNGSPLANUNG****(§§ 54, 55, 115 und 116 TROG 2016)**

- (1) Gemäß § 31 Abs. 5 TROG 2016 wird unbeschadet der Festlegungen gemäß § 54 TROG 2016 im ÖROKO 2.0 eine Bebauungsplanpflicht für ausgewählte Bereiche festgelegt. In diesen Bereichen ist gem. § 55 TROG 2016 ein Bebauungsplan, der den Zielen dieser Verordnung entspricht, Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Diese Bereiche mit Bebauungsplanpflicht sind:
 - a) Flächen, für die eine Bebauungsplanpflicht im ÖROKO 2.0 gesondert festgelegt ist.
 - b) Bereiche, in denen im ÖROKO 2.0 eine geordnete Verdichtung, Umstrukturierung und Neuwidmung (BE-Gebiete) angestrebt wird. Ausgenommen davon sind gem. § 9 Abs. 5 lit. c dieser Verordnung Zwischennutzungen von Flächen innerhalb eines BE-Gebietes.
 - c) Bereiche, in denen durch eine ÖROKO-Festlegung eine erhebliche Vergrößerung eines vorhandenen (gewidmeten) Bauplatzes oder ein neuer Bauplatz (bisher Freilandwidmung) entsteht.
 - d) Für Baumaßnahmen, die sich hinsichtlich Baudichte und baulicher Struktur (u.a. Höhe, Volumen) stark von ihrer Umgebung unterscheiden.
 - e) Ergänzend zu den Festlegungen des ÖROKO 2.0 kann die Notwendigkeit eines Bebauungsplans aufgrund der fachlichen Einschätzung der zuständigen Stellen im Einzelfall festgelegt werden.
- (2) Auch wenn die im ÖROKO 2.0 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind oder eine Bebauungsplanpflicht festgelegt ist, besteht kein Rechtsanspruch auf Erstellung oder Änderung von Bebauungsplänen. Die Festlegungen in den Bebauungsplänen haben ausschließlich anhand einer fachlichen Prüfung und Beurteilung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Dabei sind insbesondere die Baustruktur (Bauweisen, Bauhöhen), die jeweils verträgliche Baudichte, die Erschließung, die Grün- und Freiraumstruktur (z.B. Abstandsfestlegungen, Baugrenzlinien zum Schutz bestehender bzw. Förderung neuer Grünraumqualitäten) sowie das Stadt-, Orts- und Landschaftsbild zu berücksichtigen.
- (3) Ergänzend zu den gemäß §§ 42, 42a, 42b und 42c TROG 2016 möglichen Bebauungen im Freiland werden gemäß § 31 Abs. 6 TROG 2016 folgende textliche Festlegungen getroffen:
 - a) Bei Um- und Zubauten sowie Wiederaufbau von bestehenden Gebäuden im Freiland ist jedenfalls eine Bebauungsplanerstellung im Freiland erforderlich, wenn nach Um- und Zubau sowie Wiederaufbau eine Nutzfläche gemäß § 61 Abs. 5 TROG 2016 von insgesamt mehr als 150 m² bestehen würde.
 - b) Ohne Bebauungsplan im Freiland darf die unterirdische Nutzfläche nicht mehr als 10% der oberirdischen Nutzfläche betragen. Diese unterirdische Nutzfläche und jene unterirdischen Flächen gemäß § 61 Abs. 5 lit. a TROG 2016 sind nur unter der projizierten Grundfläche des Hauptgebäudes zu errichten, wobei eine Überschreitung von bis zu 10% zulässig ist.

- (4) Gemäß § 31 Abs. 6 TROG 2016 werden bezüglich Geländeänderungen folgende textliche Festlegungen getroffen:
- a) In der Ebene und in flach geneigten Bereichen (bis 10% Gefälle) sind Geländeänderungen nur in einem Ausmaß von maximal 0,5 m zulässig.
 - b) Im Hangbereich (> 10% Gefälle) sind übermäßige Abweichungen vom bestehenden örtlichen Geländeverlauf durch Geländeänderungen unzulässig.

§ 17**BODENPOLITIK**

- (1) Die Landeshauptstadt Innsbruck strebt auch als Trägerin von Privatrechten die Verwirklichung der Entwicklungsziele des ÖROKO 2.0 an. Die diesbezügliche Tätigkeit ist insbesondere auf den Erwerb von Grundstücken für geförderten Wohnbau, öffentliche Grünanlagen und sonstige Gemeinbedarfseinrichtungen sowie für Betriebsansiedlungen auszurichten.
- (2) Im Hinblick auf erforderliche Grundstücksneuordnungen hat die Landeshauptstadt Innsbruck als Trägerin von Privatrechten außerdem für entsprechende Tauschgrundstücke für Grundstückstauschgeschäfte bzw. entsprechende Grundverhandlungen vorzusehen.

§ 18**SONSTIGE MAßNAHMEN**

- (1) Zur Absicherung der Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept, insbesondere zur Sicherung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung, für gewerbliche Zwecke und für Zwecke des Gemeinbedarfes, sowie zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung binnen angemessener Frist kann die Landeshauptstadt Innsbruck zusätzlich zu den ihr zur Verfügung stehenden hoheitlichen Maßnahmen privatrechtliche Verträge mit GrundeigentümerInnen abschließen.
- (2) In jenen Fällen, in denen eine Neustrukturierung des Baulands für eine notwendige geordnete und zweckmäßige Bebauung mit anderen Mitteln nicht möglich ist, ist bei Bedarf die Durchführung einer Baulandumlegung nach den Bestimmungen der §§ 77 ff TROG 2016 zu beantragen.

6. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19

INKRAFTTRETEN UND EINSICHTNAHME

- (1) Der Beschluss des Gemeinderates über die Erlassung des ÖROKO 2.0 ist gemäß § 68 Abs. 1 TROG 2016 innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen kundzumachen. Das ÖROKO 2.0 tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
- (2) Das ÖROKO 2.0 liegt im Stadtmagistrat der Landeshauptstadt Innsbruck während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

| |
|--|
| <p>GEMEINDERATSBESCHLUSS</p> <p>Vom Gemeinderat am 19.06.2019 mit der Zahl Maglbk/19537/SP-OE-Ö25/2 beschlossen.</p> |
| <p>Für den Bürgermeister</p> <p>Dr. Robert Schöpf Baudirektor</p> |
| <p>ALLGEMEINE EINSICHT</p> <p>Gem. § 64 TROG 2016 Vom 23.11.2018 bis 21.12.2018</p> |